Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen

Handreichung des Runden Tischs Anerkennung

Dezember 2016

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt nexus
Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern

IMPRESSUM

Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren
mit häufig gestellten Fragen
Handreichung des Runden Tischs Anerkennung

Herausgegeber
Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39 | 53175 Bonn
Telefon: +49 (0)228/887-0
nexus@hrk.de | www.hrk-nexus.de
Autoren:
Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren:
Christiane Jost, Andreas Musil in Abstimmung mit dem Runden Tisch Anerkennung des Projekts nexus der Hochschulrektorenkonferenz
Häufig gestellte Fragen:
Stefan Arnold, Tilman Dörr, Ariane Kösler, Mina Wiese, David Zach in Abstimmung mit dem Runden Tisch Anerkennung des Projekts nexus der Hochschulrektorenkonferenz
Redaktion: Dorothee Fricke, David Zach
Druck: medienhaus Plump
ISBN: 978-3-942600-57-6
Dezember 2016 - 1. Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte.

Inhalt

Vorwort **4**

Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren **6**
I. Einleitung 6
II. Inhaltliche Kriterien – Lernergebnisse als Ausgangspunkt 7
III. Der wesentliche Unterschied – ein unbestimmter Rechtsbegriff 7
IV. Mitwirkungspflicht der Studierenden versus Ermittlungspflicht der Hochschule 10
V. Transparenz des Anerkennungsverfahrens 10
VI. Die oder der Anerkennungsbeauftragte 12
VII. Rechtsschutz 12

Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung **13**
Inhaltliche Entscheidung/Bewertungskriterien 15
Beurteilung bei unzureichender Informationslage 18
Teilanerkennung 19
Fachsemestereinstufung 20
Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht 20
Widerspruchsverfahren 21
Leistungspunkte (Credits) 21
Nicht bestandene Prüfungsleistungen 23
Noten/Benotung 25
Learning Agreements und Transcripts of Records 27
Fristen 28
Dokumentation 29
Akkreditierung 30
Mehrfachverwertung von Leistungen, Obergrenzen 30
Sonstiges 32

Link- und Literaturliste **34**

Index **39**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in ihrer gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung der Europäischen Studienreform forderten die Hochschulrektorenkonferenz und die Kultusministerkonferenz 2016, dass die Hochschulen zur Steigerung der Mobilität die Anerkennungsverfahren für alle in- und ausländischen Leistungen „nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention und auf Grundlage eines breiten Kompetenzverständnisses in der Praxis transparenter gestalten und standardisieren“ müssen. „Dies setzt zunächst klare, kompetenzorientierte Beschreibungen von Modulen und Lernergebnissen voraus. Die entsprechenden Anforderungen an die Modulbeschreibungen und die konkrete Anerkennungspraxis der Hochschulen sollten daher im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherung verstärkt Beachtung finden.“

Viele Hochschulen haben bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Mobilität der Studierenden zu stärken und Anerkennung zu erleichtern. Dennoch stellen die Anforderungen die Hochschulen auch vor große Herausforderungen: Diese bestehen zum einen darin, Anerkennungsverfahren effizient und ressourcenschonend durchzuführen aber auch den einzelnen Studierenden gerecht zu werden. Zum anderen gilt es jedoch ebenfalls, in der ganzen Hochschule Akzeptanz zu erreichen und Anerkennung im Sinne der Lissabon-Konvention als Bereicherung zu begreifen, um eine positive Anerkennungskultur zu etablieren.

Anerkennung ist kein triviales Unterfangen und es erfordert weit mehr als nur eine genaue Kenntnis der formalen Grundlagen. Dennoch bedarf es zunächst eines gemeinsamen Verständnisses von Anerkennung und den dazugehörigen Schlüsselbegriffen. Folglich beschäftigt sich die vorliegende Veröffentlichung im ersten Teil mit der Klärung der Grundbegriffe der Lissabon-Konvention. Dies bildet die Basis für die Gestaltung von fairen, transparenten und rechtskonformen Verfahren. Bei der Umsetzung in der Praxis stellen sich den Personen, die die Anerkennung vornehmen

bzw. daran beteiligt sind, zahlreiche Fragen zu verschiedensten Aspekten und auch wenn die Situationen an allen Hochschulen unterschiedlich sind, so kehren doch viele Fragen häufig wieder und beschäftigen die Hochschulen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Sammlung häufig gestellter Fragen stellt daher den zweiten Teil dieser Publikation dar. Die vorliegende Handreichung und die Beantwortung der häufig gestellten Fragen sollen dazu beitragen, die Hochschulen dabei zu unterstützen, die Anerkennungspraxis weiter zu verbessern.

Ich wünsche Ihnen eine anregende und gewinnbringende Lektüre!

Ihr

Prof. Dr. Holger Burckhart
Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz für Lehre und Studium, Lehrerbildung und Lebenslanges Lernen

Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren

I. Einleitung

Der Runde Tisch Anerkennung im Rahmen des Projekts nexus der HRK hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anerkennungspraxis an deutschen Hochschulen zu verbessern und die flächendeckende Anwendung der Grundsätze der Konvention von Lissabon zu befördern. Zwar wurde die Konvention bereits 1997 verabschiedet und 2007 in deutsches Recht transformiert, jedoch ist der Umsetzungsstand innerhalb des Hochschulwesens sehr unterschiedlich. Neben Hochschulen, die eine weitgehend konventionskonforme Anerkennungspraxis aufweisen, gibt es viele Hochschulen, die erst beginnen, die Implikationen der Konvention für ihr administratives Handeln zu erkennen.

Der Runde Tisch möchte insbesondere durch die Entwicklung von Fortbildungs- und Beratungsformaten den weiteren Prozess der Umsetzung begleiten. Diese Entwicklung soll durch einige wenige Basispublikationen begleitet werden. Der vorliegende Text will vor diesem Hintergrund wesentliche Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren formulieren, die als Grundlage für die hochschulinterne Arbeit und auch als Handlungsmaxime für die Beratungs- und Fortbildungsarbeit des Runden Tisches dienen können. Das Papier will dementsprechend kein umfassender Leitfaden sein, sondern wesentliche Aspekte des Anerkennungsthemas, die sich als hochschulübergreifend verallgemeinerungsfähig gezeigt haben, herausarbeiten und schärfen. Die nachfolgenden Maximen gelten für die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen, aber auch für solche Leistungen, die an anderen Hochschulen im Inland oder in anderen Studiengängen an derselben Hochschule erbracht wurden. Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen wird hingegen nicht behandelt.

II. Inhaltliche Kriterien – Lernergebnisse als Ausgangspunkt

Grundlage des Anerkennungsverfahrens sind die Lernergebnisse, die außerhalb der anerkennenden Hochschule oder dort in einem anderen Studiengang erzielt wurden. Der Begriff des Lernergebnisses bildet damit den Dreh- und Angelpunkt für das Anerkennungsverfahren. Gegenstand der Anerkennung ist also nicht etwa erworbenes Wissen oder ein vergleichbares Kenntnisniveau, vielmehr ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Kompetenz erworben wurde, die auch dem Studienprogramm zugrunde liegt, für das die Anerkennung zu erfolgen hat.

Damit eine lernergebnisorientierte Anerkennung erfolgen kann, müssen die entsprechenden Studiengangsdokumente Lernergebnisse ausweisen. Vor dem Hintergrund der European Standards and Guidelines und der diese umsetzenden deutschen Akkreditierungsvorgaben ist an sich eine lernergebniszentrierte Formulierung von Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgegeben. In der Praxis bestehen indes noch viele Umsetzungsunsicherheiten und -defizite. Vor diesem Hintergrund stellt eine weiter verbesserte Studiengangsentwicklung eine zwingende Vorbedingung für die qualitative Verbesserung von Anerkennungsprozessen dar. Schwer lösbare Probleme stellen sich dann, wenn die Anerkennung von Leistungen aus einem Studiengang begehrt wird, bei dem keine Lernergebnisorientierung gegeben ist. Das kann bei bestimmten Herkunftsländern, aber auch bei älteren Studienabschlüssen der Fall sein. In diesen Fällen muss versucht werden, aus begleitenden Dokumenten die Lernergebnisse herauszuarbeiten. Unsicherheiten verbleiben in diesen Fällen aber mit großer Wahrscheinlichkeit. Diese dürfen aber nicht zu Lasten des Antragstellers oder der Antragstellerin gehen. Dies ist die unmittelbare Folge der Beweislastumkehr.

III. Der wesentliche Unterschied – ein unbestimmter Rechtsbegriff

Auf der Basis der Lernergebnisse muss sodann ein Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den kompetenziellen Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll, vorgenommen werden. Nach den Vorgaben von Lissabon verbietet sich hierbei eine Gleichwertigkeitsprüfung. Vielmehr darf die

Anerkennung nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird und auch durch die Hochschule belegt werden kann (Beweislastumkehr). Bei der Feststellung des wesentlichen Unterschieds bestehen in der Praxis die weitaus größten Unsicherheiten. Der zweite Teil der vorliegenden Publikation enthält deshalb eine Liste mit häufig gestellten Fragen, die die Beurteilung erleichtern sollen. Abstrakt können aber auch an dieser Stelle einige Problemkreise benannt werden.

Ein wesentlicher Unterschied kann sich beispielsweise bei Problemen mit der Qualität der Institution ergeben. Allerdings ist in der Regel davon auszugehen, dass Hochschulen innerhalb des europäischen Hochschulraums (EHR), die mit deutschen Fachhochschulen und Universitäten statusmäßig vergleichbar sind, qualitativ keine wesentlichen Unterschiede gegenüber inländischen Hochschulen aufweisen. Erst recht gilt dies natürlich bei Universitäten und Fachhochschulen innerhalb Deutschlands. Hier kann ein wesentlicher Unterschied niemals mit allgemeinen Qualitätserwägungen begründet werden. Bei Einrichtungen außerhalb des europäischen Hochschulraums kann es allerdings häufiger vorkommen, dass Qualitätsdefizite bestehen. Diese müssen sich aber aus den Unterlagen belegen lassen.

Unabhängig von der ausstellenden Institution ist jedoch auch die Qualität des Programms zu beachten, in dem die Kompetenzen erworben wurden. So gibt es Studiengänge, bei denen eine Kooperation mit außerhochschulischen Ausbildungseinrichtungen stattfindet. Die außerhochschulischen Anteile im Rahmen des Bachelor-Programms betragen in einigen Fällen mehr als 50%. Zwar kann im EHR ein Abschluss als solches auch in diesen Fällen nicht in Frage gestellt werden, bei der Prüfung der Lernergebnisse für die Zulassung zu einem weiterführenden Studienprogramm kann sich jedoch ein wesentlicher Unterschied ergeben. Außerhalb des EHR sollte die Qualität des Programms in solchen Fällen jedoch kritisch geprüft werden.

Der Runde Tisch ist sich einig, dass zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs alleine nicht zu einem wesentlichen Unterschied führen. Insbesondere das lange Zurückliegen eines Kompetenzerwerbs ist keine ausreichende Basis für eine negative Anerkennungsentscheidung. Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard so gravierend veraltet sind, dass die seinerzeit erworbene Kompetenz als gegenüber den heutigen Anforderungen völlig entwertet erscheint.

Unterschiede bei den ausgewiesenen Leistungspunkten berechtigen per se noch nicht zur Feststellung eines wesentlichen Unterschieds. Vielmehr sind auch hier die erzielten Lernergebnisse allein entscheidend. So kann ein Modul, das im Ausland mit formal weniger Leistungspunkten als in der Zielstudienordnung verbucht ist, als vollwertige Modulleistung unter Anrechnung einer erhöhten Leistungspunktezahl anerkannt werden. Bei einem Leistungspunkteüberhang kann auch auf zwei verschiedene Module angerechnet werden. Nur im Ausnahmefall kann wegen zu geringer Leistungspunktezahl eine Anerkennung verweigert werden. Das ist etwa denkbar, wenn sich aus den Unterlagen ergibt, dass ein erheblich abweichender Workload verlangt und erbracht wurde, der bei den erworbenen Kompetenzen zu einem wesentlichen (Niveau-)Unterschied führt. Auch dies ist aber zu belegen.

Der Runde Tisch stimmt darin überein, dass abweichende Prüfungsformen nicht zwingend einen wesentlichen Unterschied begründen. Entscheidend sind die (intendierten) Lernergebnisse, die ggf. mit der Prüfungsform verknüpft sind. Ergeben sich aus dem Vergleich der erzielten Lernergebnisse wesentliche Unterschiede im Kompetenzerwerb, ist eine Teilanerkennung möglich. Auch Abschlussarbeiten sind anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt.

Generell gilt, dass jede oder jeder Anerkennende gehalten ist, die Begründung für einen wesentlichen Unterschied schriftlich so zu formulieren, dass auch ein außenstehender fachlicher Laie oder eine außenstehende fachliche Laiin die Erwägungen für die Nichtanerkennung nachvollziehen und als schlüssig erkennen kann. Gelingt eine Verschriftlichung der Begründung nicht oder nicht ohne gedankliche Brüche, ist dies ein starkes Indiz für das Fehlen eines wesentlichen Unterschieds. Ein „Bauchgefühl“ kann nicht Grundlage der Nichtanerkennung sein. Ausschlaggebende Punkte für wesentliche Unterschiede sind neben der Qualität der ausstellenden Institution und des Programms vor allem Niveauunterschiede. Deutlich abweichende Ausbildungsprofile können in bestimmten Fällen zur Begründung eines wesentlichen Unterschiedes herangezogen werden.

IV. Mitwirkungspflicht der Studierenden versus Ermittlungspflicht der Hochschule

Die anerkennende Hochschule trägt die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds. Diese Darlegungs- und Beweislast wird aber flankiert durch eine Mitwirkungspflicht des oder der antragstellenden Studierenden. Grundsätzlich gilt, dass die eingereichten Unterlagen so aussagekräftig sein müssen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin allein auf ihrer Grundlage davon ausgehen kann, dass eine positive Anerkennungsentscheidung erfolgt. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn wesentliche Informationen für die Beurteilung der Lernergebnisse fehlen. So muss sich aus den Unterlagen die erworbene Kompetenz, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben. Werden diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt, kann allein dies schon zur Ablehnung des Antrags führen, ohne dass es der Darlegung eines wesentlichen Unterschieds bedürfte. Können die Dokumente ohne Verschulden der Studierenden nicht eingereicht werden, darf ihnen dies nicht zum Nachteil gereichen (z. B. im Falle von Flüchtlingen). Die Mitwirkungspflicht wird in diesem Fall nicht verletzt.

Werden allerdings die notwendigen Informationen gegeben, besteht grundsätzlich eine Anerkennungspflicht. Soll nicht anerkannt werden, muss der Sachverhalt so weit ausermittelt werden, dass die Begründung der Nichtanerkennung durch die vorliegenden Fakten getragen wird. Die anerkennende Hochschule hat nicht erst im gerichtlichen Verfahren die Beweislast für das Vorliegen des wesentlichen Unterschieds, sondern bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens selbst.

V. Transparenz des Anerkennungsverfahrens

Eine wesentliche Forderung der Lissabon-Konvention ist auch die Transparenz des Anerkennungsverfahrens. Zur Transparenz gehört zum einen die schnelle und unkomplizierte Kommunikation der Verfahrensschritte und der Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers, zum anderen aber auch die klare Kommunikation der Rechtsförmigkeit des Verfahrens und der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeit.

Die Hochschulen müssen in ihren Informationsmaterialen und auch durch die Ausgestaltung des Verfahrens selbst darauf hinweisen, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren mit Rechtsschutzmöglichkeit handelt. Dem ist etwa nicht Genüge getan, wenn die Anerkennung als einvernehmlicher Aushandlungsprozess dargestellt wird, wie es häufig geschieht.

Ein Mittel zur Schaffung von Transparenz ist das Bereitstellen aussagekräftiger Formulare nebst Verfahrensleitfaden. Die Leitfäden sollten für jeweils unterschiedliche Adressatengruppen unterschiedlich formuliert werden, so dass es einen Leitfaden für Antragsteller und Antragstellerinnen, aber auch für Entscheiderinnen und Entscheider geben sollte. Mit Blick auf Formulare und Internetauftritt sollte klar zwischen verschiedenen Verfahrenskonstellationen differenziert werden. So ist ein Anerkennungsantrag, der im Rahmen der Zulassung zum Studium gestellt wird, partiell anders zu behandeln als ein Antrag auf Anerkennung von im Ausland oder an einer anderen Hochschule erbrachter Prüfungsleistungen im Rahmen des bereits aufgenommenen Studiums.

Eine besondere Bedeutung für die Transparenz des Anerkennungsverfahrens kommt dem Learning Agreement zu. Grundsätzlich sollte bei jedem Auslandsaufenthalt ein solches Agreement abgeschlossen werden. Die notwendige Verbindlichkeit erlangt das Agreement dadurch, dass es vom zuständigen Prüfungsausschuss bestätigt wird. Das Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend dessen Vorgaben verhält. Eine erneute Sachprüfung nach Rückkehr aus dem Ausland ist unzulässig. Hat sich allerdings gegenüber den Vorfestlegungen des Agreements etwas verändert, ist die Anerkennungsentscheidung entsprechend anzupassen, ohne dass allerdings die Anerkennungsentscheidung grundsätzlich wieder in Frage gestellt werden darf.

Zur Erhöhung der Transparenz im Anerkennungsverfahren kann auch die Dokumentation typischer Anerkennungsentscheidungen in einer hochschulinternen Datenbank dienen. Dadurch können die Studierenden vorab erfahren, was sie tun müssen, um eine positive Entscheidung zu erlangen. Ein solches Vorgehen würde auch die Verlässlichkeit von Anerkennungsentscheidungen erhöhen.

VI. Die oder der Anerkennungsbeauftragte

Der Runde Tisch ist sich einig, dass die antragstellenden Studierenden durch institutionelle Vorkehrungen der anerkennenden Hochschule unterstützt werden sollten. Zu diesem Zweck reicht das bloße Erstellen von Handreichungen und transparenten Internetseiten nicht aus. Vielmehr sollte es eine Anlaufstelle innerhalb der Hochschule geben, die im Anerkennungsverfahren praktische Unterstützung leistet und beratend bzw. auch schlichtend tätig ist. Diese oder dieser Anerkennungsbeauftragte könnte nach dem Vorbild von Gleichstellungs- oder Datenschutzbeauftragten tätig werden. Dazu gehört eine hinreichende sachliche und persönliche Unabhängigkeit gegenüber den für die Anerkennung zuständigen Stellen und eine Sachkompetenz, die die fachliche und rechtliche Beurteilung der Anerkennungsentscheidung ermöglicht. Die oder der Anerkennungsbeauftragte kann von den Studierenden bereits im Vorfeld der Anerkennung als beratende Stelle hinzugezogen werden, kann aber auch im Verfahren und nach erfolgter (ablehnender) Entscheidung hinzugezogen werden. Zu entscheiden wäre, in welchem Rahmen eine solche Beauftragte oder ein solcher Beauftragter tätig werden sollte. Je nach Größe der Hochschule kann diese Aufgabe von einer Person pro Fachbereich wahrgenommen werden, bei kleineren Hochschulen kann sich aber auch eine Person für die gesamte Institution anbieten. Mit der Empfehlung, die Stelle einer oder eines Anerkennungsbeauftragten einzurichten, soll die Betreuung der Studierenden in Bezug auf Anerkennung durch die Schaffung einer Anlaufstelle institutionell verbessert werden.

VII. Rechtsschutz

Da es sich bei der Anerkennung um ein Verwaltungsverfahren handelt, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dieser Umstand muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens transparent gemacht werden. Allerdings sind rechtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden. Die oder der Anerkennungsbeauftragte kann hier eine schlichtende Rolle einnehmen.

Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung

Um die Hochschulen bei der Weiterentwicklung der Studienprogramme und dem Ausbau der Studienqualität zu unterstützen, hat die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) das Projekt „nexus - Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern“ ins Leben gerufen. Das Projekt arbeitet mit sogenannten „Runden Tischen“, die sich während der gesamten Projektlaufzeit vertieft mit Problemen und deren Lösungen befassen. Die Expertinnen und Experten des „Runden Tisches Anerkennung“ kommen sowohl aus unterschiedlichen Bereichen der Hochschulen als auch aus Organisationen, die ein Interesse an hochschulischer Anerkennung haben. Dazu zählen der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) und der Akkreditierungsrat (AR). Hinzu kommen Vertreter aus den Wissenschaftsministerien von Bund und Ländern sowie der Studierenden. Gemeinsam werden Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennungspraxis an deutschen Hochschulen entwickelt und umgesetzt.

Die vorliegende Sammlung häufig gestellter Fragen (FAQ) wurde vom Projekt nexus in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch Anerkennung auf Grundlage von Anfragen aus den Hochschulen erstellt. Sie richtet sich vorwiegend an die mit Anerkennungsverfahren Beschäftigten aus den Hochschulen, die vor der Aufgabe stehen, diese Prozesse rechtskonform, transparent und effizient zu gestalten. Die ausgewählten Fragen und Antworten decken in 15 Kapiteln ein breites Spektrum an immer wiederkehrenden Themen ab: vom praktischen Umgang mit der Lissabon-Konvention im Hochschulalltag über technische Herausforderungen im Umgang mit Noten oder Leistungspunkten bis hin zu strategischen Überlegungen zur Zulässigkeit von Grenzen in der Anerkennung. Die Antworten berücksichtigen, dass die Konvention nicht nur auf hochschulische Leistungen aus anderen Signatarstaaten Anwendung findet, sondern mittlerweile auch innerdeutsche und innerhochschulische Wechsel mit einschließt.

Zur weiteren Vertiefung finden sich im Anhang neben dem Index ausführliche Literaturhinweise mit zentralen Quellen und Grundlagentexten sowie eine Auflistung von nützlichen Webseiten. Zusätzlich zur gedruckten Veröffentlichung ist eine Onlineversion mit direkten Links zu weiterführenden Informationen auf der Website des Projekts nexus abrufbar.

Inhaltliche Entscheidung/Bewertungskriterien

Frage 1: Wie sollen Kompetenzen hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds bewertet werden?

Antwort: Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, sollte anhand der folgenden Kriterien getroffen werden:

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms
2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen
3. Workload
4. Profil der Studienprogramme
5. Lernergebnisse

Während die Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Programms die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien darstellt, ist die Prüfung des Niveaus, des Workloads und des Profils immer in Bezug auf den Vergleich der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen bzw. der zu erreichenden Lernergebnisse zu sehen. Die drei Kriterien geben Hinweise auf abweichenden Kompetenzerwerb, begründen aber nicht allein einen wesentlichen Unterschied.

Frage 2: Was bedeutet „Qualität der Hochschule"?

Antwort: Der Status der Hochschule bzw. des Studiengangs ist zu klären: Es muss sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Hochschule handeln; ggf. ist zudem eine studiengangbezogene Akkreditierung bzw. Genehmigung erforderlich. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder

b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder

c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule oder

d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Informationen dazu bietet die Datenbank anabin der ZAB/KMK.

Frage 3: Was bedeutet „Niveau der erworbenen Kompetenzen"?

Antwort: Zur Beurteilung des Niveaus ist die Feststellung der formalen Ebene des Studiums erforderlich. Das bedeutet, es ist zu prüfen, in welchem Studienjahr bzw. in welcher Studienstufe studiert wurde und für welches Studienjahr bzw. welche Studienstufe die Anerkennung geplant ist. Wurden z.B. die ausländischen Leistungen im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht, dürfte die Anerkennung für ein Masterstudium eher unwahrscheinlich sein.

Frage 4: Welchen Einfluss hat der Workload auf die Anerkennungsentscheidung?

Antwort: Unterschiede im Workload (Arbeitsumfang) sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung; sie sollten jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Hierbei sind die unterschiedlichen Ansätze für die Vergabe von Bemessungseinheiten (z.B. Kreditpunkte, Arbeitsstunden) in ausländischen Systemen besonders zu berücksichtigen. (Siehe auch Abschnitt „Leistungspunkte (Credits)", Fragen 16 bis 20)

Frage 5: Welchen Einfluss hat das Profil der Studiengänge auf die Anerkennungsentscheidung?

Antwort: Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Studienleistungen sollte im Wesentlichen derjenigen im Bezugsstudium entsprechen. Allerdings kann ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs lediglich auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, jedoch nicht allein eine Ablehnung begründen.

Frage 6: Wie erfolgt der Vergleich der Lernergebnisse für die Prüfung des wesentlichen Unterschieds?

Antwort: Die Anerkennungsprüfung ist lernergebnisorientiert vorzunehmen und an Lernzieltaxonomien auszurichten (z.B. Anderson und Krathwohl, 2001). Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums, sodass ein Gesamtvergleich möglich ist. Mit einer pauschalen prozentualen Abweichung der Lernergebnisse lässt sich kein wesentlicher Unterschied bestimmen, denn eine reine Quantifizierung der Kompetenzen würde die unterschiedliche Bedeutung dieser für die Sicherstellung des Studienerfolgs außer Acht lassen. Innerhalb eines Studiengangs oder eines Moduls sind typischerweise nicht alle Kompetenzen gleich wichtig, sodass es solche geben kann, die für die Fortsetzung des Studiums zwingend erforderlich sind und andere, die zwar sinnvoll aber nicht notwendig sind.

Frage 7: Wie definiert sich „Gefährdung des Studienerfolgs"?

Antwort: Der Vergleich von Modulen muss mit Blick auf das Gesamtstudium erfolgen. Ein erfolgreiches Weiterstudieren kann dann gefährdet sein, wenn in der Studienordnung beschriebene notwendige Kompetenzen (insbesondere generische Lernergebnisse, im Unterschied zu detaillierten, modulbezogenen Lernergebnissen) durch die anzuerkennenden Leistungen nicht erworben wurden. Aufeinander aufbauende Kompetenzen sind bei dem Vergleich besonders zu berücksichtigen. Zwar erfolgt die Anerkennung modulbezogen, „Studienerfolg" ist aber auf den gesamten Studiengang zu beziehen. Dies drückt sich u.a. darin aus, dass Module nicht zwingend deckungsgleich sein müssen.

Frage 8: Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn das anzuerkennende Modul zwar inhaltlich und niveaubezogen dem des eigenen Studiengangs entspricht, aber eine andere Prüfungsform verwendet wurde?

Antwort: Die Prüfungsform spielt für die Frage der Anerkennung von Leistungen eine untergeordnete Rolle. Stimmt die Prüfungsform (z.B. mündlich/schriftlich, Klau-

sur/Hausarbeit) nicht überein, ist das kein Hinderungsgrund für die Anerkennung. Entscheidend sind ausschließlich die erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen, die aber durchaus mit der Prüfungsform verbunden sein können. Eine andere Prüfungsform könnte daher ein Hinweis auf Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen sein. Allerdings müssen die (intendierten) Lernergebnisse auch tatsächlich mit der Prüfung verknüpft sein, um einen wesentlichen Unterschied zu begründen. So macht es z.B. in Sportwissenschaften einen Unterschied, ob es sich um eine praktische oder eine theoretische Prüfung (z.B. Klausur) handelt. Der Unterschied jedoch, ob Grundlagenwissen in einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung abgefragt wird, begründet in der Regel keinen wesentlichen Unterschied.

Beurteilung bei unzureichender Informationslage

Frage 9: Wie kann man eine Leistung anerkennen, wenn die Lernergebnisse nicht aus den beigefügten Modulhandbüchern und sonstigen Beschreibungen hervorgehen?

Antwort: Wenn aus den vorgelegten Dokumenten keine Lernergebnisse hervorgehen, sollten alle verfügbaren Informationen herangezogen und hinsichtlich der zu erwartenden Lernergebnisse interpretiert werden. Es können z.B. Klausuren oder Prüfungsaufgaben, Mitschriften, Skripte oder Literaturhinweise herangezogen werden, um ein Portfolio zusammenzustellen. Solange die oder der Studierende ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, handelt es sich nicht um einen Ablehnungsgrund.

Frage 10: Ist eine nicht beurteilbare Informationslage ein Ablehnungsgrund oder muss im Zweifel anerkannt werden?

Antwort: Im Zweifel muss anerkannt werden. Die Entscheiderin oder der Entscheider muss versuchen, Informationen so umfassend zusammenzustellen, dass auf dieser Grundlage eine begründete Einschätzung der erzielten Leistungen möglich ist. Dies wird jedoch flankiert durch eine Mitwirkungspflicht der oder des Studierenden.

(Siehe auch Frage 14: „Was sollte man tun, wenn anhand der Unterlagen die Leistungen nicht zweifelsfrei beurteilt werden können?)

Frage 11: Es liegen Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen bzw. Studiengängen ohne Verwendung des ECTS vor. Wie kann festgestellt werden, dass kein wesentlicher Unterschied vorliegt?

Antwort: Die Begründung eines wesentlichen Unterschiedes bei der Anerkennung findet primär durch einen Vergleich der Lernergebnisse statt. Hierbei sind das Leistungspunktesystem ECTS und die Modularisierung von Studiengängen zwar hilfreich aber beim Vergleich der Kompetenzen nachrangig, da z.B. Angaben über den Workload zwar ein Indiz für abweichenden Kompetenzerwerb sein können, dies aber durch Prüfung auf einen wesentlichen Unterschied begründet werden muss. Es werden die ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls im eigenen Studiengang vergeben, sodass es weniger wichtig ist, welches Punktesystem die andere Hochschule verwendet.

Teilanerkennung

Frage 12: An einer Hochschule wurden in fast allen Modulen Modulprüfungen (eine Prüfung für mehrere Veranstaltungen) eingeführt. Studierende, die sich Prüfungsleistungen anerkennen lassen möchten, bringen aber meist nur einen Teil der Leistungen innerhalb eines Moduls mit. Wie können sie die noch fehlenden Prüfungsleistungen erwerben? Müssen sie die Modulprüfung ablegen?

Antwort: Anerkennung findet grundsätzlich auf Modulebene statt. Zwar ist eine Teilanerkennung in Abstimmung mit den Studierenden möglich, die Hochschulen sind dazu aber nicht verpflichtet. Wenn eine Trennung der Prüfungen nicht möglich ist, ist es den Prüferinnen und Prüfern i.d.R. nicht zumutbar, gesonderte Prüfungen, Teilprüfungen o.ä. zu ermöglichen. Die Modulprüfungen müssen daher abgelegt werden.

Fachsemestereinstufung

Frage 13: Was bedeutet die Anerkennung von „Studienzeiten“ u.a. hinsichtlich der Fachsemestereinstufung?

Antwort: Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist eine mögliche Folge der Anerkennung von Leistungen. Dabei entsprechen 30 ECTS-Punkte i.d.R. einem Fachsemester. Manche Hochschulen nehmen eine Heraufstufung bereits ab 15 ECTS-Punkten vor. Bei der Einstufung in ein höheres Fachsemester könnte berücksichtigt werden, ob und wenn ja, wie viele Leistungen nachzuholen sind (z.B. aufgrund von Auflagen). Es sollte berücksichtigt werden, dass die Fachsemestereinstufung Auswirkungen auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und den Bezug von Leistungen nach BAföG haben kann.

Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht

Frage 14: Was sollte man tun, wenn anhand der Unterlagen die Leistungen nicht zweifelsfrei beurteilt werden können?

Antwort: Grundsätzlich gilt: Im Zweifel muss anerkannt werden. Die Entscheiderin oder der Entscheider muss aufgrund der in der Lissabon-Konvention verbrieften Beweislastumkehr zunächst versuchen, eine Informationslage herbeizuführen, die eine Vermutung über die erzielten Lernergebnisse zulässt. Dennoch hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Mitwirkungspflicht: Wenn die oder der Studierende nicht kooperativ ist und keine ausreichenden oder nicht aussagekräftige Unterlagen liefert, kann die über die Anerkennung entscheidende Stelle die Nachforschungen vorzeitig einstellen und mangels ausreichender Informationen die Anerkennung verweigern. Aber auch die Hochschulen haben eine Mitwirkungspflicht: Sie sind verpflichtet, den Studierenden alle notwendigen Informationen (z.B. Modulhandbücher) zur Verfügung zu stellen, die diese zur Anerkennung von Leistungen an einer anderen Hochschule benötigen. (Siehe auch Frage 9: „Wie kann man Anerkennungen vornehmen, wenn die Lernergebnisse nicht aus den beigefügten Modulhandbüchern und sonstigen Beschreibungen hervorgehen?“)

Widerspruchsverfahren

Frage 15: Wie soll das Überprüfungsverfahren nach Ablehnung der Anerkennung ausgestaltet werden?

Antwort: Die Anerkennungsentscheidung ist ein Verwaltungsakt. Entsprechend ist die Erstentscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält dann eine Widerspruchs- oder Klagefrist. Da die Verfahren nicht lange dauern sollten, wären hierfür vier Wochen angemessen. Ob der Widerspruch formal beim Rektorat oder bei einer anderen Stelle (z.B. Dekanat oder Justiziariat) eingereicht wird, ist hierbei i.d.R. unerheblich. Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Widerspruch, muss die Erstinstanz (in der Regel der Prüfungsausschuss) die vorgebrachten Gründe abwägen und die Entscheidung überprüfen. Hebt der Prüfungsausschuss seine Erstentscheidung auf, erfolgt die Anerkennung bzw. Teilanerkennung. Wird der Widerspruch abgelehnt, steht der oder dem Studierenden der weitere Rechtsweg offen, um die negative Anerkennungsentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen, da es sich um einen Verwaltungsakt handelt. Eine Klage ist i.d.R. auch direkt ohne Widerspruch zulässig. In einigen Bundesländern gibt es abweichende Regelungen, z.B. dass das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde oder durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden kann (NRW).

Leistungspunkte (Credits)

Frage 16: Gibt es bei der Anerkennung von Leistungen, die an einer anderen Hochschule erzielt wurden, eine Obergrenze an ECTS-Punkten, die der oder dem Studierenden anerkannt werden darf?

Antwort: Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung von Anerkennung jenseits der Begründung durch einen wesentlichen Unterschied vor. Wenn Anerkennung konsequent kompetenzorientiert vorgenommen wird, kann es keine Einschränkung hinsichtlich Umfang, einzelner Leistungen (insbesondere Abschlussarbeiten) oder Zeiten geben. In den meisten Fällen wird der Umfang der Anerkennung ohnehin durch spezialisierte Studienprogramme und die Profilbildung der Hochschulen und Studi-

engänge begrenzt sein. Anders als bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gibt es jedoch keine Obergrenze. (Siehe auch Frage 42: „Sind Einschränkungen, wie die Festlegung einer Mindeststudienzeit oder einer Obergrenze an anzuerkennenden ECTS-Punkten oder Einschränkungen z.B. hinsichtlich Abschlussarbeiten oder Praktikumsphasen zulässig?“)

Frage 17: Wie viele ECTS-Punkte müssen bei einer Anerkennung gutgeschrieben werden, wenn das anzuerkennende Modul an der anderen Hochschule mit mehr Punkten ausgewiesen wurde – was passiert mit dem „Überschuss“ an Punkten?

Antwort: Da hier eine vollständige Anerkennung erfolgt, wird das Modul mit den ECTS-Punkten der aufnehmenden Hochschule gutgeschrieben. Der Überhang an ECTS-Punkten verfällt oder kann, ggf. auch im Rahmen einer Teilanerkennung, für ein weiteres Modul anerkannt werden.

Frage 18: Welche Bedeutung wird dem Umstand beigemessen, dass inhaltlich zwar keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem zu ersetzenden und dem anzuerkennenden Modul ersichtlich sind, die Anzahl an ECTS-Punkten aber deutlich abweicht? Gibt es eine Grenze, ab welcher eine Anerkennung nicht angemessen erscheint?

Antwort: Ein erheblicher Unterschied bei den erworbenen und den zu erbringenden ECTS-Punkten kann auf Unterschiede der Kompetenzen hindeuten. Maßgeblich sind jedoch nicht die ECTS-Punkte, sondern die erworbenen Kompetenzen. Unterschiede bei der Anzahl von ECTS-Punkten ergeben sich bereits durch Unterschiede bei der Berechnung der erforderlichen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt. Dies darf sich nicht negativ für die Studierenden auswirken.

Frage 19: Wie kann ein auswärtig erworbenes Modul (inhaltlich) auf zwei Module anerkannt werden? Wie erfolgt die Anerkennung von ECTS-Punkten in diesem Fall?

Antwort: Praktikabel ist eine solche Anerkennung dann, wenn deutlich abgrenzbare Teile der mitgebrachten Leistung (Kompetenzen und ECTS-Punkte) den vorhandenen Modulen zuzuordnen sind. Sonst ist eine solche Anerkennung zwar grundsätzlich theoretisch möglich, wäre aber praktisch kaum durchführbar. Insofern verringern sehr große Module zwar die Prüfungslast, erschweren aber auch die Anerkennung und behindern damit die Mobilität.

Frage 20: Kann eine andernorts erbrachte Leistung für ein Modul, das sich über zwei Semester erstreckt, anerkannt werden?

Antwort: Gibt es zwischen den andernorts erworbenen Kompetenzen und den Kompetenzanforderungen des zu ersetzenden Moduls keine wesentlichen Unterschiede, so ist die mitgebrachte Leistung voll auf das Modul anzuerkennen. Die Organisationsform des Lernens (zeitliche Streckung und Prüfungsform) ist dabei unerheblich. Anders sieht es aus, wenn das mitgebrachte Modul in Bezug auf die Kompetenzen, die im eigenen Modul erbracht werden, einen wesentlichen Unterschied ausweist. Dann ist zu prüfen, ob die mitgebrachten Kompetenzen auch durch ein Teilmodul erworben werden. Die Anerkennung könnte dann entsprechend für das Teilmodul erfolgen.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen

Frage 21: Eine Leistung wurde im Ausland nicht bestanden. Was ist, wenn eine Wiederholungsprüfung im Ausland oder an der eigenen Hochschule nicht möglich ist?

Antwort: Die im Ausland nicht bestandene Leistung wird an der Heimathochschule nicht berücksichtigt. Fehlversuche aus dem Ausland sollten im Inland nicht registriert werden, da eine Anerkennung nur im positiven Fall (bestandene Leistung) und nur auf Antrag der Studierenden stattfindet.

Frage 22: Wie werden im Ausland nicht bestandene oder nicht abgelegte Prüfungen in die Anzahl der möglichen Prüfungen eingeordnet?

Antwort: Die im Ausland nicht bestandenen/abgelegten Prüfungen werden bei der Anzahl der möglichen Prüfungen (Wiederholungen) an der Heimathochschule nicht berücksichtigt, und somit auch nicht als Fehlversuche gewertet. Eine Ausnahme bilden Joint Degrees oder Hochschulkooperationen mit verpflichtend im Ausland zu belegenden Modulen. (Siehe auch Frage 24: „Sollten nicht bestandene Prüfungsleistungen (Fehlversuche) berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass Studierende vor dem endgültigen Nicht-Bestehen die Hochschule wechseln und von vorne beginnen?“)

Frage 23: Es liegen Teilnahmescheine von einer anderen Hochschule vor, es wurde aber keine Prüfungsleistung erbracht, z.B. weil die Prüfung nicht bestanden wurde oder Prüfungstermine im Ausland zu spät lagen.

Antwort: Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. nicht abgelegte Prüfungen werden an der Heimathochschule i.d.R. nicht berücksichtigt, da nur abgeschlossene Leistungen anerkannt werden können.

Frage 24: Sollten nicht bestandene Prüfungsleistungen (Fehlversuche) berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass Studierende vor dem endgültigen Nicht-Bestehen die Hochschule wechseln und von vorne beginnen?

Antwort: Anerkennung findet auf Antrag statt, daher können Studierende selbst entscheiden, ob sie Leistungen anerkennen lassen möchten oder nicht. Bei einem Hochschulwechsel Fehlversuche zwangsweise zu übertragen, ist rechtlich bedenklich. Hier müsste dann die Hochschule nachweisen, dass die Module identisch sind. Zudem entstehen Probleme, sobald es unterschiedliche Regelungen an den Hochschulen z.B. zur möglichen Anzahl von Wiederholungsprüfungen gibt. Dies ist auch keine Anerkennungsfrage nach Lissabon, da es nicht um die Feststellung wesentlicher Unterschiede geht. Davon unberührt bleiben endgültig nicht bestandene Studiengänge, die ein weiteres Studium im selben Fach ausschließen. (Siehe auch Frage

22: „Wie werden im Ausland nicht bestandene oder nicht abgelegte Prüfungen in die Anzahl der möglichen Prüfungen eingeordnet?“)

Noten/Benotung

Frage 25: Impliziert die Anerkennung einer Leistung auch die Übernahme der Note?

Antwort: Die Notenübernahme bzw. -umrechnung ist in der Lissabon-Konvention nicht geregelt. Diese bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Heimathochschule. Wenn die erbrachte Leistung benotet ist und die zu ersetzende Leistung ansonsten auch zu benoten wäre, sollte die Note nach Möglichkeit übernommen bzw. umgerechnet werden.

Frage 26: Wie sollte die Notenumrechnung erfolgen?

Antwort: Wenn die Note nicht übernommen werden kann, weil die Notensysteme unterschiedlich sind, sollte die Notenumrechnung anhand relativer Noten nach den Empfehlungen des jeweils aktuellen ECTS Users’ Guides erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte geprüft werden, ob die Leistung ohne Note als „bestanden“ anerkannt werden kann. Die Umrechnung absoluter Noten ohne Betrachtung der Notenverteilung, also z.B. mit der (modifizierten) bayerischen Formel ist nur als Notlösung zu empfehlen. Dies gilt auch für Umrechnungstabellen, die häufig auf der (modifizierten) bayerischen Formel basieren, da Umrechnungswerte für ganze Länder der Diversität unterschiedlicher Institutionen sowie unterschiedlichster Fächer- und Notenkulturen ebenfalls nicht gerecht werden können. Umrechnungstabellen könnten sich am ehesten bei festen Kooperationen und enger Absprache zwischen den Partnerinstitutionen eignen. Die Umrechnung absoluter Noten ist nicht sinnvoll, da es die bei einer linearen Umrechnung angenommene Gleichverteilung der Noten in der Praxis nicht gibt und die Notenvergabe zwischen verschiedenen Institutionen zudem sehr unterschiedlich ist. Unabhängig von der Methode sollten die Regelungen den Studierenden in jedem Fall vorab bekannt sein und transparent dargestellt werden.

Frage 27: Wie sollte die Anerkennung von Leistungen erfolgen, wenn die anzuerkennende Leistung im Ausland nur mit „bestanden" ausgewiesen wird bzw. Leistungen auf Grund von nicht vergleichbaren Notensystemen nur ohne Note anerkannt werden können?

Antwort: Wenn die Situation im Inland genauso ist wie im Ausland, das zu ersetzende Modul also auch unbenotet bewertet wird (z.B. „teilgenommen" oder „bestanden"), ist der Fall klar und das Modul bzw. die Leistung wird, solange kein wesentlicher Unterschied bei den erworbenen Kompetenzen vorliegt, unbenotet mit den ECTS-Punkten der Heimathochschule anerkannt. Wenn das zu ersetzende Modul jedoch im Normalfall an der anerkennenden Hochschule benotet würde, sollte die Leistung dennoch wie im ersten Fall unbenotet anerkannt und die Leistung bzw. die dafür vergebenen ECTS-Punkte aus der Gesamtnotenberechnung herausgenommen werden. Dies gilt für Leistungen aus dem In- und Ausland.

Frage 28: Können nur mit „bestanden" ausgewiesene Leistungen nachträglich mit einer Note versehen werden?

Antwort: Wenn eine Benotung der zu ersetzenden Leistung vorgeschrieben ist, müsste eine Benotung mit der schlechtesten Bestehensnote (4,0) erfolgen. Ein solches Vorgehen würde die Antragstellerinnen und Antragsteller benachteiligen und wäre rechtlich bedenklich. Nachprüfungen sind jedoch in einem solchen Fall ebenfalls ein unzulässiges Mittel, eine Benotung herbeizuführen. Ggf. ist ein individueller Lösungsweg zu entwickeln, z.B. durch ein zusätzliches Fachgespräch oder nachträgliche Benotung durch die anerkennende Hochschule.

Frage 29: Müssen Studierende ein mit einer schlechten Note bewertetes, jedoch bestandenes Modul, bei einem Hochschulwechsel anerkennen lassen?

Antwort: Anerkennung findet auf Antrag statt, daher können Studierende selbst entscheiden, ob sie Leistungen anerkennen lassen möchten oder nicht.

Learning Agreements und Transcripts of Records

Frage 30: Was passiert, wenn zwar ein Learning Agreement abgeschlossen wurde, die oder der Studierende sich nach dem Auslandsstudium eine dieser Leistungen aber nicht anerkennen lassen möchte, weil z.B. die Note schlecht ausgefallen ist? Macht es einen Unterschied, ob vorher ein Learning Agreement geschlossen wurde?

Antwort: Das Anerkennungsverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Es besteht kein Zwang, eine Anerkennung zu beantragen. Das Learning Agreement sichert Studierenden die Anerkennung vor einem Auslandsaufenthalt zu, vorausgesetzt, sie schließen die genannten Kurse oder Module erfolgreich ab. Es stellt i.d.R. aber keinen formalen Antrag auf Anerkennung der tatsächlich erbrachten Leistungen dar. Darüber hinaus würde die gradverleihende Hochschule bei „Freemovern" vermutlich keine Kenntnis davon erhalten, ob im Ausland alle Studienleistungen bestanden wurden. Eine solche Praxis würde also zur Benachteiligung einzelner Studierender führen.

Frage 31: Das Learning Agreement wird von der Koordinatorin oder dem Koordinator im International Office unterschrieben, für die Anerkennung ist aber der Prüfungsausschuss zuständig. Welche Verbindlichkeit hat das Learning Agreement und wie könnte man diese ggf. erhöhen?

Antwort: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Zuständigkeiten klar definiert sind und kommuniziert werden. Das Learning Agreement muss von der zuständigen Stelle (i.d.R. dem Prüfungsausschuss oder einer bzw. einem durch diesen Beauftragten) unterschrieben werden und verbindlich sein. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des International Office können daher i.d.R. nicht für die Anerkennung unterschreiben.
Generell sollten Hochschulen die Prozesse und unterschriftsbefugten Personen transparent darstellen und Formulare entsprechend deutlich gestalten. Es ist Studierenden nicht zuzumuten, zu prüfen, ob die unterzeichnende Person unterschriftsbefugt ist. Allerdings entsteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anerkennung, wenn anstatt der zuständigen Behörde (hier i.d.R. der Prüfungsausschuss) eine nicht befugte Stelle das Learning Agreement unterschrieben hat.

Frage 32: Reicht es aus, wenn im Transcript of Records alle Kurse stehen, die bestanden wurden?

Antwort: Ja, nicht bestandene Kurse müssen nicht enthalten sein, da sie nicht anerkannt werden. Wenn allerdings weitere Vereinbarungen (z.B. Stipendien-Zusage durch ERASMUS+) davon abhängen, wie viele Kurse besucht wurden, könnte es sinnvoll sein, alle Kurse (auch nicht bestandene) im Transcript auflisten zu lassen.

Fristen

Frage 33: Ist es zulässig, Fristen für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung zu setzen?

Antwort: Eine Frist für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung zu setzen ist grundsätzlich nicht zulässig, mit einer Einschränkung: Ein Antrag auf Anerkennung ist nicht mehr möglich, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Hochschule befindet (bspw. nach erfolgter Anmeldung für eine Prüfung), bei der sie oder er um Anerkennung ersucht.

Frage 34: Wie lange darf ein Anerkennungsverfahren dauern?

Antwort: Gemäß der durch das Lisbon Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen sollte die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen so schnell wie möglich erfolgen und eine Frist von vier Monaten nicht überschreiten. In Deutschland ist entsprechend §75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine maximale Dauer von drei Monaten zulässig, nach deren Ablauf eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann. nexus empfiehlt eine Frist von vier Wochen vom Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung, um Verzögerungen im weiteren Studium zu verhindern und keine Mobilitätshindernisse aufzubauen. Die Aufforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, weitere Informationen zu den anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bereitzustellen, muss innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Tag des Antragseingangs durch die Anerkennungsstelle erfolgen. Da in diesem Schritt nur eine formale Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und keine inhaltliche Prüfung stattfindet, ist eine Frist von 14 Tagen angemessen. Die zulässige Dauer des Verfahrens verlängert sich um den Zeitraum der Nachreichung von Unterlagen. In jedem Fall sollten Studienzeitverlängerungen oder Nachteile für Studierende, die sich aus längeren Verfahren ergeben, vermieden werden.

Dokumentation

Frage 35: Müssen oder sollten Anerkennungen in Abschlussdokumenten sichtbar gemacht werden?

Antwort: Ja, im Interesse der Transparenz sollten zumindest der Name der Gasthochschule und die Modulbezeichnung genannt werden, z.B. im Diploma Supplement oder im Transcript of Records. Anerkannte Module könnten auch mit „anerkannte Leistung“ o.ä. gekennzeichnet werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es nicht, aber diese Praxis könnte einem z.T. befürchteten „Anerkennungs-„ oder „Gradtourismus“ entgegenwirken.

Frage 36: Gibt es Regelungen, ob oder wie die Anerkennung von Leistungen hochschulintern festzuhalten ist?

Antwort: Es ist gängige Praxis und entspricht der in der Lissabon-Konvention geforderten Verfahrenstransparenz, Anerkennungsentscheidungen in schriftlicher Form zu dokumentieren. Dies ergibt sich auch aus den Erfordernissen, die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich überprüfbar zu machen. Wie oder an welcher Stelle dies geschieht, können die Hochschulen selbst regeln.

Frage 37: Wo können nicht anerkannte aber an einer anderen Institution erbrachte Leistungen für die Studierenden dokumentiert werden?

Antwort: Sinnvollerweise im Transcript of Records, dort können einzelne Leistungen ausgewiesen werden, selbst wenn sie nicht Bestandteil des Curriculums sind. Es könnte aber auch im Diploma Supplement auf die Dokumente der ausstellenden Institution, also der anderen Hochschule, verwiesen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Dokumentation nicht anerkannter Leistungen im Diploma Supplement oder Transcript.

Akkreditierung

Frage 38: Welche Aspekte der Anerkennung werden bei der Akkreditierung geprüft?

Antwort: In der Akkreditierung ist die Umsetzung der Lissabon-Konvention verbindlich vorgesehen. Das Studienkonzept eines zu akkreditierenden Studiengangs muss Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen festlegen. Sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung müssen explizit in der Prüfungsordnung dokumentiert und veröffentlicht werden (vgl. Kriterien 2.3. und 2.7 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013). Ob darüber hinaus Checklisten verwendet werden, liegt im Ermessen der Akkreditierungsagenturen

Mehrfachverwertung von Leistungen, Obergrenzen

Frage 39: Eine Person möchte ein zweites Bachelorstudium absolvieren und dabei Leistungen aus dem ersten, erfolgreich absolvierten Bachelorstudium anerkennen lassen (Beispiel: zusätzlich zum Lehramtsbachelor noch den Fachbachelor). Können diese doppelt - also im ersten und im zweiten Studium - anerkannt werden, auch wenn sie nur einmal erbracht wurden? Macht es dabei einen Unterschied, ob beide Studiengänge parallel oder nacheinander studiert werden?

Antwort: Liegt kein wesentlicher Unterschied vor, müssen die Leistungen anerkannt werden, egal zu welchem Zeitpunkt und in welchem Studiengang sie erbracht wurden.

Frage 40: Wie oft können hochschulisch erworbene Kompetenzen an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen anerkannt bzw. zur Anerkennung eingesetzt werden?

Antwort: Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Es entspricht dem Wesen der Anerkennung erworbener Kompetenzen, dass Leistungen mehrfach „verwendet“ werden können. Allerdings ist die Anrechnung eines vollständigen Studiums mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention, die die Mobilität im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern soll, nicht vereinbar und daher missbräuchlich. Siehe dazu auch Schreiben des Akkreditierungsrates vom 06.10.2016, S.2 „Zur Anwendung der Lissabon-Konvention.“

Frage 41: Inwieweit können Qualifikationen, die für den Zugang zum Studium gewertet worden sind, ein weiteres Mal anerkannt werden? (Grundlage für Zulassung einerseits, Anerkennung für weitere Leistungen andererseits)

Antwort: Qualifikationen, die für den Zugang zum Studium berücksichtigt wurden, können für das weitere Studium erneut anerkannt werden. Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Siehe dazu auch „Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, i.d.F. vom 03.06.2013, S.6 „7. Zur Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen“.

Frage 42: Sind Einschränkungen, wie die Festlegung einer Mindeststudienzeit oder einer Obergrenze an anzuerkennenden ECTS-Punkten oder Einschränkungen z.B. hinsichtlich Abschlussarbeiten oder Praktikumsphasen zulässig?

Antwort: Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten sind danach nicht zulässig und im Rahmen der Akkreditierung zu beanstanden. Siehe dazu auch Schreiben des Akkreditierungsrates vom 06.10.2016, S.1 „Zur Anwendung der Lissabon-Konvention."

Frage 43: Gibt es ein „Verfallsdatum" für Kompetenzen oder müssen Kompetenzen auch lange Zeit nach Erwerb anerkannt werden?

Antwort: Entscheidendes Kriterium ist auch hier die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt. Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs alleine führen nicht zu einem wesentlichen Unterschied. Auch wenn der Kompetenzerwerb lange zurück liegt, ist dies keine ausreichende Basis für eine negative Anerkennungsentscheidung. Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard gravierend veraltet sind (vgl. S. 8, 4. Absatz). Sicherheitsunterweisungen o.ä., die ohnehin regelmäßig erneuert werden müssen, sind hiervon nicht betroffen.

Sonstiges

Frage 44: Welche Bedeutung haben die Prinzipien der Lissabon-Konvention bei der Entscheidung zum Zugang zu Masterstudiengängen?

Antwort: Beim Zugang zum Master kommt Abschnitt IV der Lissabon-Konvention zur Anwendung. Ein abgeschlossenes Bachelorstudium wird im Sinne der Lissabon-Konvention grundsätzlich als Zugangsvoraussetzung für ein Masterstudium anerkannt. Darüber hinaus bedarf es der Bewertung, ob es sich um ein einschlägiges Studium handelt, das zur Aufnahme des jeweiligen Masterstudiengangs qualifiziert (fachspezifische Zugangsvoraussetzungen) oder ob ein wesentlicher Unterschied vorhanden ist. Der Zugang zu einem Studiengang ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Zulassung, die ggf. unter Auflagen erfolgen kann, wenn der Bachelor zwar grundsätzlich anerkannt wird, in bestimmten Bereichen jedoch Defizite festgestellt werden.

Frage 45: Gibt es Möglichkeiten der pauschalen Anerkennung?

Antwort: Akademische Anerkennung erfolgt i.d.R. individuell und auf Antrag der Studierenden. Es wäre aber möglich, auf der Grundlage von Verträgen mit anderen Hochschulen (Learning Agreements, Doppelabschlüsse, Gemeinsame Studienprogramme, obligatorische Auslandssemester, etc.) individuelle Anerkennungsverfahren zusammenzufassen, sodass man in solchen Fällen von einer pauschalen Anerkennung (z.B. für eine Kohorte desselben Studienprogramms) sprechen kann.

Frage 46: Wo findet man Musterdokumente für Anerkennungsverfahren?

Antwort: Auf der Website des Projekts nexus werden Beispiele guter Praxis für Anerkennungsverfahren vorgestellt.

Link- und Literaturliste

Akkreditierungsrat (2011): Umsetzung der Lissabon Konvention (Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2011). Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon1.pdf*

Akkreditierungsrat (2013): Umsetzung der Lissabon Konvention. Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 13./14.12.2012 (Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013). Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon2.pdf*

Akkreditierungsrat (2013): Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013. Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf*

Akkreditierungsrat (2013): Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010 zuletzt geändert am 03.06.2013. Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf*

Akkreditierungsrat (2016): Anwendung der Lissabon-Konvention (Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 06.10.2016). Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20161006_Lissabon_Konvention_Rundschreiben.pdf*

Anderson, Lorin W. et al. (2001): A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives. New York: Longman.

Europäische Kommission (2015): ECTS Users' Guide 2015. Luxembourg: Publications-Office of the European Union. Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf*

Europarat / UNESCO (1997): Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. Nichtamtliche Übersetzung. Lissabon. Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *http://www.coe.int/fr/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007f2e5*

Europarat / UNESCO (2010): Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications. Strasbourg/Paris. Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/criteria%20and%20procedures_EN.asp*

Europarat (2014): The Lisbon Recognition Convention at 15: Making fair recognition a reality (Council of Europe Higher Education Series No.19). Strasbourg.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007). Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf*

Gröblinghoff, Florian / Kösler, Ariane / Tauch, Christian (2013): „Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Geiste der Lissabon-Konvention – eine praktische Einführung" (G 4.1). In: Benz, Winfried et al. (Hrsg.) (2013): Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen. Stuttgart: Raabe, 1-28.

Hochschulrektorenkonferenz.(2014): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen. Bonn: HRK. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
Langfassung: *https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_01.pdf*
Kurzfassung: *https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/07-03-01_Leitfaden/nexus_Leitfaden_Anerkennung_kurz_online.pdf*

Hochschulrektorenkonferenz (2015): Lernergebnisse praktisch formulieren (nexus impulse für die Praxis Nr. 2). 2. Aufl. Bonn: HRK. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (2015): Kompetenzorientiert prüfen. Zum Lernergebnis passende Prüfungsaufgaben (nexus impulse für die Praxis Nr. 4). 2. Aufl. Bonn: HRK. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/HRK_Ausgabe_4_Internet.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (2015): Gelebte Qualitätskulturen. Die Umsetzung der European Standards und Guidelines (ESG) an deutschen Hochschulen (nexus impulse für die Praxis Nr. 9). Bonn: HRK. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/06-Personen/ESG_Final_mit_Links_02.pdf

Hochschulrektorenkonferenz (2015): Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG). Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) (Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015). Bonn. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
https://www.hrk.de/uploads/media/ESG_German_and_English_2015.pdf

Konferenz der europäischen Bildungsminister (2012): Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area (Bucharest Communiqué 2012), Bukarest. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
http://media.ehea.info/file/2012_Bucharest/67/3/Bucharest_Communique_2012_610673.pdf

Konferenz der europäischen Bildungsminister (2015): Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister in Jerewan (Yerevan Communiqué 2015). Jerewan. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
http://bologna-yerevan2015.ehea.info/files/YerevanCommuniqueFinal.pdf

Kultusministerkonferenz (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010). Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Nuffic et al. (2007): Competences in Education and Cross-Border Recognition: Evaluation of the usefulness of learning outcomes and competences for international recognition. Den Haag. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
http://www.core-project.eu/Documents/CoRe%20Final%20Report.pdf

Nuffic et al. (2012): European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications, Den Haag. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
http://eurorecognition.eu/Manual/EAR_manual_v_1.0.pdf

Nuffic et al. (2016): The European Recognition Manual for Higher Education Institutions. 2. neu bearb. Aufl. Den Haag. Online (letzter Abruf am 15.12.2016):
http://www.enic-naric.net/fileusers/8220_European%20Recognition%20Manual%20Second%20Edition%20FIN.pdf

Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist). Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *www.gesetze-im-internet.de/vwgo/index.html#BJNR000170960BJNE009002307*

Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist). Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/index.html#BJNR012530976BJNE009902301*

Zervakis, P. A. / Bargel, T. (Hrsg.) (2015): Flexibilisierung und Mobilität im Europäischen Hochschulraum. Eine Nachlese zur Auftaktveranstaltung des Projekts nexus – ‚Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern' an der Universität Konstanz am 25./26. März 2015 (Hefte zur Bildungs- und Hochschulforschung 84). Universität Konstanz, Arbeitsgruppe Hochschulforschung. Online (letzter Abruf am 15.12.2016): *https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/Konstanz_Sammelband__09.10.2015.pdf*

Hilfreiche Websites:

http://anabin.kmk.org/anabin.html
https://www.anerkennung-in-deutschland.de/
https://www.daad.de/de/
http://www.ehea.info/
http://enic-naric.net/
http://www.erasmusplus.de/
https://www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/
https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/anerkennung-im-hochschulbereich.html
http://www.mastermindeurope.eu

Index

A
Ablehnung ... 8-10, 21
Abschlussarbeiten, Anerkennung von ... 9, 21, 32
Akkreditierung ... 7, 15-16, 30-32
Anerkennungsbeauftragte/r ... 12
Anerkennungsverfahren ... 7, 10-12, 27, 28-29, 33
Antrag auf Anerkennung ... 11, 23, 24, 26, 27, 28, 33
Arbeitsaufwand ... 15, 16, 19, 22

B
Bayerische Formel ... 25
Begrenzung der Anerkennung ... 21, 30-32
Benotung ... siehe Noten
Beweislastumkehr ... 7, 8, 10, 20
Bewertungskriterien ... 7-9, 15-18

C
Credits ... siehe Leistungspunkte

D
Diploma Supplement ... 29-30
Dokumentation ... 11, 29-30

E
ECTS-Punkte ... siehe Leistungspunkte
ECTS Users' Guide ... 25

F
Fachsemestereinstufung ... 20
Fehlversuche ... 23-24
Fristen ... 28-29

G

Gefährdung des Studienerfolgs ... 17
Gemeinsame Studiengänge ... 15, 24, 33
Gleichwertigkeit ... 7

J

Joint Degrees ... siehe gemeinsame Studiengänge

K

Kompetenzen/Kompetenzvergleich (siehe auch Lernergebnisse) ... 7-9, 15-19, 32
Kooperationsabkommen ... 15, 24

L

Learning Agreement ... 11, 27, 33
Leistungspunkte ... 9, 16, 20, 21-23, 26, 32
Lernergebnisbeschreibung ... 7, 18, 20
Lernergebnisse (siehe auch Kompetenzen) ... 7-9, 15-19
Lissabon-Konvention ... 6, 7, 10, 13, 20, 21, 25, 29, 30, 31, 32

M

Mehrfachverwertung von Leistungen ... 30-32
Mitwirkungspflichten ... 10, 18, 20
Modul, zweisemestrig ... 23
Modularisierung ... 19
Modulhandbuch ... 7, 18, 20
Modulprüfungen ... 19
Modulvergleich ... 17
Musterdokumente ... 33

N

Nicht bestandene Prüfungen ... 23-24
Niveau ... 9, 15, 16
Noten ... 25-26
Notenumrechung ... 25

O

Obergrenzen ... siehe Mehrfachverwertung von Leistungen

P

Pauschale Anerkennung ... 33
Portfolio ... 18
Profil der Studienprogramme ... 9, 15, 16, 21
Prüfungen, nicht bestandene/nicht abgelegte ... 23-24
Prüfungsausschuss ... 11, 21, 27
Prüfungsform ... 9, 17-18
Prüfungsordnung ... 7, 25, 30, 32

Q

Qualität der Hochschule/des Studienprogramms ... 8, 15-16

R

Rechtsbehelfsbelehrung ... 21
Rechtsschutzmöglichkeit ... 10-11, 12
Relative Noten ... 25

S

Studienerfolg ... 17
Studiengangsentwicklung ... 7
Studienjahr/Studienstufe ... 16
Studienzeiten, Anerkennung von ... siehe Fachsemestereinstufung

T

(Lernziel-) Taxonomie ... 17
Teilanerkennung ... 10-11, 12, 29-30
Transparenz ... 12-13, 30-31
Transcript of Records ... 28, 29, 30

W

Wesentlicher Unterschied 7-10, 15-19, 30-33
Widerspruchsverfahren 21
Wiederholungsprüfung 23-24
Workload ..... siehe Arbeitsaufwand

Z

Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs 8, 32
Zugang 31, 32-33
Zulassung 11, 31, 32-33

Kontakt

Hochschulrektorenkonferenz
Projekt nexus – Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern
Ahrstraße 39 | 53175 Bonn, +49 (0)228/887-0

nexus-anerkennung@hrk.de
www.hrk-nexus.de/runde-tische/anerkennung